Bayerischer Landtag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/**11728**

07.07.98

Beschluß

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung
Drs. 13/**11206, 11480**

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Fachhochschulen Amberg - Weiden, Ansbach, Deggendorf, Hof und Ingolstadt sowie der Abteilungen Aschaffenburg der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt-Aschaffenburg und Neu-Ulm der Fachhochschule Kempten - Neu-Ulm

§ 1

Das Gesetz über die Errichtung der Fachhochschulen Amberg - Weiden, Ansbach, Deggendorf, Hof und Ingolstadt sowie der Abteilungen Aschaffenburg der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt-Aschaffenburg und Neu-Ulm der Fachhochschule Kempten - Neu-Ulm vom 28. April 1994 (GVBl. S. 292, BayRS 2210-4-2-K), geändert durch Gesetz vom 26. April 1996 (GVBl. S. 154), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

   „Gesetz über die Errichtung der Fachhochschulen Amberg - Weiden, Ansbach, Deggendorf, Hof, Ingolstadt und Neu-Ulm sowie der Abteilung Aschaffenburg der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt-Aschaffenburg (FH-ERG)“

2. Es wird folgender Art. 1 a eingefügt:

   „Art. 1 a

   Die bisherige Abteilung Neu-Ulm der Fachhochschule Kempten - Neu-Ulm wird die selbständige Fachhochschule Neu-Ulm.“

3. In Art. 2 werden die Worte „und in Neu-Ulm eine Abteilung der Fachhochschule Kempten - Neu-Ulm“ und das Wort „je“ gestrichen.

4. In Art. 3 Abs. 3 werden die Worte „und Neu-Ulm“ gestrichen, das Wort „Abteilungen“ wird durch das Wort „Abteilung“ ersetzt.

5. Es wird folgender Art. 3 a eingefügt:

   „Art. 3 a

   Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst trifft für den Aufbau und die Organisation der Fachhochschule Neu-Ulm und für die Bestellung der nach dem Bayerischen Hochschulgesetz vorgesehenen Organe zeitlich begrenzte Regelungen durch Rechtsverordnung.“

6. In Art. 4 Abs. 3 werden die Worte „der Fachhochschule Kempten - Neu-Ulm, Abteilung Neu-Ulm,“ durch die Worte „der Fachhochschule Neu-Ulm“ ersetzt.

§ 2

Das Bayerische Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1993 (GVBl. S. 953, BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1996 (GVBl. S. 447, ber. S. 477), wird wie folgt geändert:

In Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „die Fachhochschule Kempten - Neu-Ulm“ durch die Worte „die Fachhochschule Kempten“ ersetzt; nach den Worten „die Fachhochschule München,“ werden die Worte „die Fachhochschule Neu-Ulm,“ eingefügt.

§ 3

Das Bayerische Besoldungsgesetz (2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 52), wird wie folgt geändert:

In der Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz – Bayerische Besoldungsordnungen – werden in der Besoldungsgruppe B 2 nach dem Amt „Präsident/Rektor der Fachhochschule Landshut“ die Worte „Präsident/Rektor der Fachhochschule Neu-Ulm“ eingefügt.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft.

Der Präsident:

Böhm